

1.0. Finanzordnung

§ 1 Grundsatz

Die dem RSV M-V aus Beiträgen, Zuwendungen und Fördermittel zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind sparsam und im Interesse des Radsportes im Land Mecklenburg- Vorpommern unter Beachtung des Gleichheitsprinzips für alle Mitglieder einzusetzen. Über die Einnahmen und Ausgaben sind Aufzeichnungen zu führen. Aus diesen muss der Verwendungszweck, die Höhe der Zahlung, der Zeitpunkt der Zahlung und der Zahlungsempfänger eindeutig ersichtlich und für sachverständige Dritte nachvollziehbar sein.

§ 2 Haushaltsplan

Der vom Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen des RSV M-V aufgestellte und vom Präsidium des RSV M-V gebilligte Haushaltsplan wird der Landesdelegiertenkonferenz zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Mehrheit angenommen wird. Ist ein Nachtrags-Haushalt notwendig, so wird er vom Hauptausschuss genehmigt.

§ 3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen des RSV M-V aufzuführen. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen über das Ergebnis Bericht.

§ 4 Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen

Der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen verwaltet die Kasse und das Bankkonto des RSV M-V. Er verbucht auf der Grundlage entsprechender Dokumente die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen werden durch ihn nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind. Mit Zustimmung des Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen erhält die Geschäftsstelle zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes eine **Handkasse** in Höhe von **150,00 €**. Auf schriftlichen Antrag an den Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen kann ein Vorschuss für Veranstaltungen des RSV M-V gewährt werden.

§ 5 Zahlungsanweisungen

Banküberweisungen und Schecks bedürfen der bei der Bank hinterlegten (jeweils 2) Unterschriften - des Präsidenten, seines Vertreters oder des Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen. Barauszahlungen an Personen erfolgen nur nach Bestätigung, wie bei Banküberweisungen. Abrechnungen für Meisterschaften, Lehrgänge und Trainingslager erfolgen auf der Grundlage der vom Verantwortlichen bestätigten Belege.

Erhaltene Vorschüsse sind innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung der Maßnahme mit bestätigten Belegen vom Verantwortlichen beim Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen abzurechnen. Zuwendungen von finanziellen Mitteln des LSB M-V über den RSV M-V sind nach den Förderrichtlinien des LSB M-V mit den entspr. Verwendungsnachweisen zu belegen und abzurechnen.

§ 6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über das Konto des RSV M-V abzuwickeln. Für jede Einnahme und jede Ausgabe muss ein Überweisungs-, Bank- oder Kassenbeleg vorhanden sein. Zur Verbuchung auf die Sachkonten sind entsprechende Buchungsbelege zu fertigen. Belege müssen den Tag der Ausgabe bzw. Einnahme, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten und die Sachlichkeit durch Unterschrift dokumentiert werden.

§ 7 Rechtsverbindlichkeit

Vollmacht zur Anschaffung von Vermögensgegenständen im Rahmen des durch die Landesdelegiertenkonferenz des RSV M-V genehmigten Haushaltsplanes einzugehen werden erteilt:

- dem Präsidenten oder den Vizepräsidenten und dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen gemeinsam bis zu einem Betrag von 470,00 €.

Darüber hinausgehende Verbindlichkeiten sind durch das Präsidium zu genehmigen. Ausgaben, die über den bestätigten Haushaltsplan hinausgehen, können nicht gegen die Stimme des Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen beschlossen werden.

§ 8 Kostenerstattung

Die Angehörigen des Hauptausschusses des RSV M-V und alle im Auftrage des Präsidiums des RSV M-V tätigen Personen erhalten die zur Wahrung ihrer Pflichten und Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Aufwendungen nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Gebührenordnung erstattet. Dringend notwendige Leistungen sind schriftlich 14 Tage vor der durchzuführenden Maßnahme an den Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen einzureichen und vom Präsidium zu bestätigen.

§ 9 Forderungen

Rechnungen des RSV M-V an Mitglieder/ Vereine für die auf Bestellung gelieferten Leistungen sind spätestens zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin fällig. **Die Beiträge und Gebühren, lt. Abrechnungsbogen des RSV M-V für das laufende Jahr sind bis zum 15.02. fällig.** Nach diesem Termin anfallende Beiträge bzw. Lizenz- und Wertungskartengebühren sind 10 Tage nach der Beantragung zu entrichten.

§ 10 Mahnverfahren

Der lt. Rechnung geforderte Betrag muss 10 Tage nach angegebener Fälligkeit auf das Konto des RSV M/V gebucht sein. Ist dies nicht der Fall und liegt dem Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen kein Antrag auf begründeten Zahlungsaufschub vor, setzt das Mahnverfahren ein.

1. Mahnung: Zahlungserinnerung, Brief mit normaler Post zzgl. Portokosten lt. Tarif
2. Mahnung: 10 Tage nach der 1. Mahnung: Zahlungsaufforderung, Einschreibebrief, Portokosten lt. Tarif, Mahnkosten 5,00 € zzgl. der Kosten der 1. Mahnung.
3. Mahnung: 10 Tage nach der 2. Mahnung: Zahlungsaufforderung, Einschreibebrief, Portokosten lt. Tarif, Mahnkosten 10,00 € zzgl. Kosten der 1. und 2. Mahnung

Die Finanzordnung tritt mit Beschluss der XIII. Landesdelegiertenkonferenz vom 21.02.2004 in Kraft.

1.1. Beitragsordnung

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Beitragsordnung regelt die Entrichtung von Beiträgen der Mitglieder im Bereich des Radsportverbandes Mecklenburg- Vorpommern:

- Mitgliedsbeiträge
- Lizenz- und Wertungskartengebühren
- Vereinswechselgebühren
- Sonstige Gebühren
- Vereinsumlage
- Sonstiges

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- Die Höhe des Mitglieds- Jahresbeitrages wird jährlich durch die Landesdelegiertenkonferenz **ein Jahr im voraus beschlossen**.
- Die Mitgliedsvereine des RSV M/V sind verpflichtet, für alle Mitglieder des Vereins den festgesetzten Jahresbeitrag bis 15.02. des laufenden Jahres zu entrichten.
- Vereine, die **bis zum 15.02.** des laufenden Kalenderjahres ihre Mitgliedsbeiträge **nicht** entrichtet haben, werden **zusätzlich mit einer Gebühr in Höhe von 100,- € belastet** und bis zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber dem RSV M-V für sämtliche Wettkämpfe gesperrt.
- Mitglieder, die im Laufe des Jahres in den RSV M-V aufgenommen werden, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- Eine Aufnahmegebühr in den RSV M-V wird nicht erhoben.
- Der Jahresbeitrag beträgt für

Mitglieder	bis	14 Jahre	8,00 €
Mitglieder	15 -	18 Jahre	11,00 €
Mitglieder	über	18 Jahre	15,00 €
Einzelmitglieder			40,00 €

§ 3 Lizenz- und Wertungskartengebühren

Für die lt. Satzung und Sportordnung des BDR geforderten **Lizenzen** werden nachstehende Gebühren festgelegt:

Sch./ Jug. (bis 18 Jahre)	ges.	16,00 €	(einschl. 7% MwSt = 1,05 € = 14,95 €)
Amateure (über 18 Jahre)	ges.	18,00 €	(einschl. 7% MwSt = 1,18 € = 16,82 €)

Für **Wertungskarten - RTF** werden festgelegt:

11,00 €	(einschl. 7% MwSt = 0,72 € = 10,28 €)
----------------	---------------------------------------

Die Entrichtung der Beiträge und Gebühren richtet sich nach § 9 (Forderungen) der Finanzordnung der RSV M-V.

§ 4 Vereinswechselgebühren

Vereins- und Lizenzwechsel werden nach Satzung, Sportordnung und WB des BDR geregelt. Es werden nachstehende Gebühren erhoben:

- für alle <u>aktiven Sportler außerhalb der sperrfreien Zeit</u>	(26,00 €	zzgl. 7 % MwSt. = 1,82 €)	ges.	27,82 €
- für <u>aktive Sportler innerhalb der sperrfreien Zeit in andere Landesverbände</u>	(sperrfreie Zeiten: 1. Hallenradsport: vom 01.07. bis 31.07. u. 01.12. bis 31.12. eines Jahres 2. Rennsport: vom 01.02. bis 15.02. u. 15.09. bis 30.10. eines Jahres)			
Amateure über 18 Jahre	(130,00 €	zzgl.7% MwSt. = 9,10 €)	ges.	139,10 €
Jugend/Junioren	(80,00 €	zzgl.7% MwSt. = 5,60 €)	ges.	85,60 €
Schüler	(55,00 €	zzgl.7% MwSt. = 3,85 €)	ges.	58,85 €

für alle Sportler innerhalb des RSV M/V

(26,00 €	zzgl.7% MwSt. = 1,82 €)	ges.	27,82 €
-----------	-------------------------	------	----------------

Diese Gebühren sind spätestens 10 Tage nach Wechsel an dem RSV M-V zu entrichten.

§ 5 Sonstige Gebühren

Es werden nachstehende Gebühren erhoben:

- Mitgliedsbücher bei Neuaufnahmen pro Mitglied	0,80	€
- Private Tretradversicherung pro Mitglied	2,50	€
- Bearbeitungsgebühren bei Beitragsrechnung, Neubearbeitung von Mitgliedern / Lizenzen	3,00	€
- Trikotwerbung	26,67	€
- Veranstaltungsgebühren für Ivo- Veranstaltungen	11,00	€
- Veranstaltungsgebühren für buo – nat. Rundstreckenrennen (sind an den Radsportverband M-V zu zahlen)	82,07	€
- für nicht gemeldete/ nicht genehmigte Veranstaltungen	110,00	€
- Ein Start ohne die erforderliche Lizenz für das laufende Kalenderjahr ist in Deutschland nicht möglich. Bei einem eventuellen Verstoß (Vorsatz oder fahrlässig) wird der Heimatverein des startenden Sportlers mit einem Bußgeld in Höhe von belangt. Darüber hinaus wird der startende Sportler, entsprechend der Sportordnung des BDR e.V. belangt.	100,00	€
- <u>Leihgebühr der Zielkamera/ Videoanlage</u>		
- für eine Tagesveranstaltung	40,00	€
- für zwei Tage	70,00	€
- ab drei bis vier Tage	100,00	€

Veranstaltungsgebühren für intern. und bundesoffene Veranstaltungen werden vom Hauptausschuss des BDR festgelegt und sind mit der Aufnahme im Terminkalender des BDR zu entrichten.

Nenn gelder für die Teilnahme an Veranstaltungen legt der Hauptausschuss des BDR fest. Diese sind vor Antritt zur Veranstaltung in der angegebenen Höhe zu begleichen.

Nenn gelder Radball:	Nachwuchs (Schüler/ Jugendliche)	4,50	€
	Elite (Erwachsene)	7,00	€

Trainer, Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichter haben bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eine Gebühr von **10,00 €** zu bezahlen.

Vereinsumlage

Vereine	unter 30	Mitglieder	Schüler/ Jugendliche	1,00	€
			Erwachsene	5,00	€

Sollte die Umlage (bei unter 30 Mitglieder) 45,00 € erreichen, werden 45,00 € (bis 30 Mitglieder) in Ansatz gebracht.

Vereine	bis	30	Mitglieder	45,00	€
Vereine	bis	50	Mitglieder	87,50	€
Vereine	bis	70	Mitglieder	133,00	€
Vereine	bis	90	Mitglieder	184,50	€
Vereine	über	90	Mitglieder	180,00	€

Sonstiges

In Umsetzung der Förderrichtlinien des Landessportbundes M-V e.V. „**Förderung sportlicher Talente**“ wurde beschlossen, dass zur Sicherung der Finanzdisziplin die Beantragung der finanziellen Mittel bis spätestens **6 Wochen** nach Abschluss der geförderten Maßnahme zu gewährleisten ist. **Bei einer verspäteten Abgabe erfolgt keine Berücksichtigung des eingereichten Antrages.**

Die Beitragsordnung des RSV M-V tritt gemäß Beschluss der erweiterten Präsidiumssitzung vom 20.02.2010 in Kraft. Die Änderung der Beitragsordnung des RSV M-V tritt gemäß Beschluss der erweiterten Präsidiumssitzung vom 20.02.2010 ab 01.01.2011 in Kraft.

Der § 5 Sonstige Gebühren, 9. Anstrich tritt gemäß Beschluss der erweiterten Präsidiumssitzung vom 20.02.2010 ab 20.02.2010 in Kraft.

1.2. Reisekostenordnung

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Reisekostenordnung regelt die Zahlung von Reisekosten, Kampfrichterentschädigungen sowie die Erstattung von verauslagten notwendigen Verwaltungskosten im Bereich des RSV M/V.

Sie gilt für die Angehörigen des Hauptausschusses und alle im Auftrage des RSV M-V tätigen Personen nach Zustimmung des Präsidiums.

§ 2 Reisekosten

Es werden Reisekosten entsprechend der Tarife für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel vergütet. Möglichkeiten der Fahrpreisermäßigung sind zu nutzen. Es können nur Kosten ersetzt werden, die tatsächlich entstanden sind.

Bei Fahrten mit der Bundesbahn werden die Kosten der 2. Klasse erstattet.

Bei Fahrten mit privatem PKW erfolgt die Vergütung auf der Grundlage der gefahrenen Kilometer zwischen Wohnort und Reiseziel. Die **Vergütung beträgt je km 0,16 €**. Nimmt der Dienstreisende Personen mit, die ebenfalls Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, können **je Person zzgl. 0,02 €** gezahlt werden.

Die **Vergütung für Rennbegleitung des WA** beträgt für die ausgeschriebene Strecke **je km 0,16 €**.

Der **Anspruch auf Tagegeld** besteht bei Abwesenheit vom Wohnort

- bis 8 Stunden	6,00 €
- über 8 Stunden	12,00 €

Wird bei Veranstaltungen/ Maßnahmen Verpflegung gewährt, entfällt die Zahlung von Tagegeld nach dieser Ordnung.

Übernachungskosten werden gegen Beleg erstattet, wobei die Kosten für in Anspruch genommene Dienstleistungen abzuziehen sind.

§ 3 Kampf- und Schiedsrichtergebühren

Der RSV M-V übernimmt für Veranstaltungen, die vom RSV M-V ausgeschrieben wurden, die Kampfrichtergebühren pro Veranstaltungstag für

- ausgebildete Kampf- und Schiedsrichter	10,00 €
- Helfer	6,00 €

Das Präsidium des RSV M-V kann in Einzelfällen Sonderregelungen genehmigen.

§ 4 Verwaltungskosten

Die im Zuge der Reisekostenordnung anfallenden Verwaltungsausgaben werden entsprechend der Finanzordnung des RSV M-V vergütet.

Die Reisekostenordnung des RSV M-V tritt gemäß Beschluss der XIII. Landesdelegiertenkonferenz vom 21.02.2004 ab **21.02.2004** in Kraft.